

## Beitragsordnung des „SV Tresenwald e. V. Machern“ ab 01.07. 2011

Beschluss der Delegiertenversammlung des SV Tresenwald e.V. Machern vom 20.05.2011

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Kategorie	Jahresbeitrag	Quartalsbeitrag	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
A-Mitglieder	138 €	34,50 €	11,50 €	10 €
B-Mitglieder	102 €	25,50 €	8,50 €	10 €
Jugendliche	84 €	21,00 €	7,00 €	7 €
Familien	282 €	70,50 €	23,50 €	für jede Person siehe oben

### Erklärung:

**A-Mitglieder** alle Mitglieder über 18 Jahre

**B-Mitglieder** Mitglieder, deren Ehepartner bereits A-Mitglied ist, des weiteren Auszubildende und Studenten über 18 Jahre, passive Mitglieder, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger

**Kinder und Jugendliche** bis 18 Jahre

**Familien** jeweils ein A- und B-Mitglied und alle Kinder bis 18 Jahre

**Achtung!** Sonderbedingungen (B-Mitglieder und Familien) werden nur auf Antrag, sowie Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen berücksichtigt. Maßgebender Stichtag für Ermäßigungen ist der 01.01. des laufenden Jahres.

**Zusatzbeiträge werden bei Sportkursen und besonderen Angebotspaketen fällig und decken die anfallenden Sonderaufwendungen.**

2. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.
3. Der Beitrag wird per Lastschrift vierteljährlich jeweils zu Quartalsbeginn eingezogen. Barzahler und Überweiser haben den Jahresbeitrag bis 31.03. eines jeden Jahres vollständig zu entrichten oder bei halbjährlicher Zahlung jeweils hälftig bis 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres. Die Zahlweise ist dabei vor Jahresbeginn anzugeben.
4. Wer 3 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist wird von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. In Anwendung von § 5 Punkt 1 wird die Streichung als Mitglied durch die Beschlussfassung vom Vorstand nach § 17 durchgeführt. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren fällig. Das Mitglied ist mit der Zahlung in Verzug, wenn die Fälligkeit des Beitrages um 10 Kalendertage überschritten ist. Die Höhe der Mahngebühren betragen 3,00 €.
- Bei erteilter Einzugsermächtigung trägt das Mitglied im Falle fehlender Deckung oder falscher Kontoangaben alle mit dem Zahlungsvorgang verbundenen Kosten, insbesondere alle Bankgebühren.

## Auszüge aus der Satzung des „SV Tresenwald e. V. Machern“ vom 04.12.2010

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt,
  - das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt,
  - grobes unsportliches Verhalten vorliegt.

### § 9 Beiträge

1. Der SV Tresenwald e.V. Machern erhebt Beiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die von der Mitgliederversammlung wahrzunehmenden Rechte und Pflichten werden auf eine Delegiertenversammlung übertragen.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung über die Abteilungsleiter und mittels Aushang im Sportpark Tresenwald.
4. Das Stimmrecht wird von Delegierten wahrgenommen.  
**Der Delegiertenschlüssel umfasst:**
  - a) Mitglieder des Vorstandes
  - b) Gewählte Kassenprüfer
  - c) Pro Abteilung 1 Delegierter je angefangene 25 Mitglieder  
(Grundlage ist die Bestandserhebung per 10.01. des laufenden Kalenderjahres)  
Die Delegierten sind durch die Abteilungen zu wählen.
  - d) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder, aber ohne Stimmrecht.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.Die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Delegiertenversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.